

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung des Friedhofs der Ortsgemeinde Neunkirchen

vom 26.09.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkirchen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Neunkirchen über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofs vom 16.08.2012 wird wie folgt geändert:

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird wie folgt ergänzt:

- (1) g) Urnengartengrabstätten.

§ 15 b (Urnengartengrabstätten) wird neu eingefügt:

- (1) Urnengartengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die ein Nutzungsrecht (Ruhezeit) gemäß § 10 verliehen wird.
- (2) Bei Urnengartengrabstätten wird keine Grabeinfassung angebracht, die Grabfläche ist Bestandteil der allgemeinen Rasenfläche. Statt einer ebenerdigen Gedenkplatte befindet sich auf jedem Grabfeld eine Säule mit einer Gedenkplatte auf der die Namensschilder der dort beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Pflege der Grabstätten übernimmt im Rahmen der allgemeinen Friedhofspflege ebenfalls die Ortsgemeinde.

Für Urnengartengrabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabfläche wird von der Ortsgemeinde angelegt, mit Rasen eingesät und während der Dauer der Nutzungsdauer unterhalten.

2. Eine Grabbepflanzung oder gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht zulässig.
3. Das Anlegen und Auslegen von Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Schalen etc.) ist nicht gestattet.
4. Grabeinfassungen sind nicht zulässig, ebenso die Auslegung von Trittplatten oder das Bestreuen mit Kies oder Splitt
5. Urnengartengrabstätten sind spätestens 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Bestattung von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

56479 Neunkirchen, den 10.10.2024




Hartmut Schwarz
Ortsbürgermeister